

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und
Soziales
Herrn MD Dr. Markus Gruber
Winzererstr. 9
80797 München

- per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
29.04.2026	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zur Umsetzung Gewalthilfegesetz des Bundes – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze; Az: StMAS- VI4/0071.11-1/18

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes des Bundes in Bayern. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist möchten wir nachfolgend auf einzelne zentrale Punkte eingehen.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern begrüßt das Ziel des Gewalthilfegesetzes (GewHG), die Finanzierung der Einrichtungen des Frauengewaltschutzes gesetzlich abzusichern und betroffenen Frauen ab 2032 einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu garantieren, ausdrücklich. Unsere Träger mit ihren verschiedenen Angeboten spielen seit Jahrzehnten eine zentrale Rolle im bayerischen Frauenhilfesystem. Sie sind darüber hinaus verlässliche Partner*innen in der Prävention und Intervention von Gewalt gegen Frauen.

Wir begrüßen das klare Bekenntnis zu den bestehenden Einrichtungen und Hilfestrukturen in der Begründung des Gesetzes.

Die Einrichtungen benötigen für ihre weitere Arbeit Planungssicherheit durch das Gesetz und die zugehörige Verordnung. Aus dem aktuellen Gesetzesentwurf und der Begründung, die von einer 'gewissen' Planungssicherheit spricht, ist diese Planungssicherheit noch nicht gegeben.

Die geplante Änderung des AGSG, die Einführung des neuen Teils 17 und insbesondere die Verordnungsermächtigungen in Art. 121 AGSG, sind aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt, um die bundesrechtlichen Vorgaben in Bayern praxisnah umzusetzen. Zu den einzelnen Punkten möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Art. 119 AGSG: Zuständige Behörde und Vollzug

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übernimmt als zuständige Behörde eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des GewHG. Es ist entscheidend, dass die Arbeit des ZBFS

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer

Wilfried Mück

Vorsitz 2026

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München

Vorständin

Verbands- und Sozialpolitik
Margit Berndt

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



kooperativ, transparent und kommunikativ gelingt. Die zuständigen Sachbearbeiter*innen müssen eng mit den Trägern zusammenarbeiten, um Bürokratie abzubauen und eine schnelle, praxisnahe Umsetzung zu ermöglichen.

Das ZBFS sollte mit ausreichend fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet werden, das über Kenntnisse zum Frauenhilfesystem verfügt. Zudem muss die Zusammenarbeit zwischen ZBFS, StMAS und Trägervertretungen durch regelmäßige Abstimmungsrunden und klare Kommunikationswege gestärkt werden.

Da es sich bei den Schutzeinrichtungen größtenteils um anonyme Einrichtungen handelt, die grundsätzlich nur von Mitarbeiterinnen und Bewohner*innen besucht werden und ihnen bekannt sind, muss individuell geklärt werden, welche Befugnisse zur Prüfung (z.B. Besuch vor Ort) für das ZBFS und das StMAS notwendig sind, und welche aus der Praxis ermöglicht werden können. Die Anonymität des Schutzraumes und der Bewohner*innen muss vorrangig behandelt werden.

Zu Art. 120, Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG: Finanzielle Ausstattung und Planungssicherheit

Kostenkalkulation und Finanzierungsanspruch:

- Wir sehen die 67 Millionen Euro ab 2027 für das Frauenhilfesystem als grundsätzlich ausreichend an, um die laufenden Kosten der aktuell bei der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bestehenden Einrichtungen zu decken. Die 17,5 Millionen Euro, die der Bund voraussichtlich über die Umsatzsteuerverteilung an Bayern zahlt, betrachten wir jedoch nicht als Teil der laufenden Finanzierung, sondern als zusätzliche Mittel für den notwendigen Ausbau des Systems. Dies ist essenziell, um den Rechtsanspruch ab 2032 flächendeckend und bedarfsgerecht zu erfüllen, und eine aktuell bestehende zu geringe Finanzierung der Einrichtungen in spezifischen Arbeitsfeldern schrittweise durch Aufstockung der Mittel auszugleichen.
- Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass neben den Frauenhäusern (inkl. Second Stage), Fachberatungs- und Interventionsstellen auch die Fachstellen für Täterarbeit sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern dauerhaft über das Gesetz finanziert werden müssen. Diese Einrichtungen sind unverzichtbar für eine nachhaltige Prävention und Intervention und dürfen nicht weiterhin von freiwilligen Fördermitteln abhängig sein.
- Weiterhin muss eine dynamische Anpassung der Finanzierung an die tatsächlichen Kosten erfolgen, z. B. durch regelmäßige Überprüfung der Pauschalen und Berücksichtigung von Tarifsteigerungen.

Antragsverfahren und Transparenz:

- Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG sieht vor, dass die Finanzierung über staatliche Zuschüsse erfolgt. Dazu muss genau definiert sein, dass die komplette Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Träger im Rahmen der Verordnung geleistet wird, ohne Einbringung von Eigenmitteln der Träger.
- Unklar bleibt, wie das Antragsverfahren ausgestaltet sein wird und welche Kriterien für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblich sind. Den Trägern sollte eine mehrjährige, digitale Antragstellung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand ermöglicht werden.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 2 AGSG: Aufenthaltsdauer in Frauenschutzeinrichtungen

Die AGSG sieht in Art. 121 Satz 1 Nr. 2 vor, dass das StMAS Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung regeln darf. Dabei gilt es dringend zu beachten, dass die Beratung und Unterstützung von Frauen in Frauenschutzeinrichtungen von individuellen Faktoren abhängig (z. B. Schwere der Gewalt, psychische Verfassung, soziale Situation) ist. Eine etwaige Überprüfung der Aufenthaltsdauer muss daher immer einzelfallbezogen, unter Beachtung des Datenschutzes und der fachlichen Einschätzung der Mitarbeiterinnen vor Ort erfolgen. Jeder Fall erfordert eine individuelle Risiko- und Bedarfsanalyse, um erneute Gefährdung oder unnötige Verlängerung des Aufenthalts zu vermeiden. Sollte der Durchschnittszeitraum vor einer Einzelfallentscheidung durch die Verordnung zu kurz gesetzt sein (wie beispielsweise einen durchschnittlichen Aufenthalt entgegen der aktuellen Praxis auf 10 Wochen zu bemessen in der aktuellen Förderrichtlinie), führt das zu einer sehr hohen Zahl an Einzelfallentscheidungen und Arbeit für Stellungnahmen in der Praxis. Es ist darum sehr wichtig, dass die Festlegung des durchschnittlichen Aufenthalts in der Verordnung sich an Erfahrungen der Praxis orientiert, die die Wartezeiten bei Ämtern etc. einbezieht. Alles andere würde einem bürokratiearmen Gesetz widersprechen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 3 AGSG: Vermittlungsstelle und Notfallvermittlung

Der Gesetzentwurf verweist darauf, dass auf Länderebene die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Vermittlungsstelle angestrebt wird. Da bisher noch keine Details zu dieser Stelle vorliegen, ist für uns nicht nachvollziehbar, ob diese 2027 bereits ihre Arbeit aufnehmen wird. Bei weiteren Verzögerungen sollte der Freistaat Bayern eine eigene zuständige Stelle benennen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass eine reine Übersicht über freie Plätze nicht ausreichend ist. Die Vermittlungsstelle muss tatsächlich eine Entlastung der Frauenhäuser 24/7 darstellen und sicherstellen, dass gewaltbetroffene Frauen einen Platz erhalten. Sie muss eng mit dem Hilfesystem zusammenarbeiten und im Idealfall in die Abläufe vor Ort integriert werden. Besonders entscheidend ist auch, dass die betroffene Frau eine Mitentscheidung für den ihr angebotenen Frauenhausplatz hat, um tatsächlich den Gewaltschutz in Anspruch zu nehmen. Eine Zuweisung eines Platzes, der nicht den Bedarfen der Frau entspricht (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz und persönlichen Umfeld), wird nicht angenommen werden und damit keinen Gewaltschutz bieten.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 4 AGSG: Vorgaben für die Einrichtungen

Bei der Formulierung von Vorgaben für die Einrichtungen möchten wir auf diverse Stellungnahmen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bzgl. der notwendigen Anpassungsbedarfe der aktuellen Förderrichtlinie hinweisen. Zudem sollten bei der Festlegung die Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordinierung, des Bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) und der ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser) als Basis für die Trägervorgaben herangezogen werden, um eine einheitliche, hohe Qualität und Rechtssicherheit für alle Träger zu gewährleisten.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 5 AGSG: Trägeranerkennung und Anerkennungsverfahren gem. § 7 GewHG

Das GewHG sieht vor, dass Träger von Einrichtungen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Der Gesetzentwurf verweist auf die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege oder einem Fachverband als Kriterium. Das StMAS sollte bereits staatlich geförderten Trägern automatisch die Anerkennung als Träger im Sinne des GewHG aussprechen. Dies würde den bürokratischen Aufwand sowohl für die Träger als auch für das ZBFS deutlich reduzieren und die Umsetzung beschleunigen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG: Entwicklungsplanung und Bedarfsermittlung gem. § 8 GewHG, Regelmäßige Bedarfsanalyse:

Das GewHG verpflichtet die Länder, alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchzuführen, um den Bestand und Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen zu ermitteln. Die Entwicklungsplanung sollte dauerhaft unter Einbindung der Träger erfolgen, z. B. durch regelmäßige Konsultationen und die Einrichtung eines fachlichen Beirats, in dem auch die Freie Wohlfahrtspflege vertreten ist.

Die Entwicklungsplanung bildet die Grundlage für den Finanzierungsanspruch der Träger. Beim Erlass der dazugehörigen Rechtsverordnung sollte bedacht werden, dass auch auf ggfs. kurzfristig entstehende Bedarfe vor Ort reagiert werden muss. In solchen Fällen braucht es eine flexible Anpassung der Finanzierung.

Weiterhin müssen verbindliche Mindeststandards die Erreichbarkeit der Einrichtungen festlegen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Angebote niedrigschwellig und wohnortnah verfügbar sind. Ein flächendeckendes Angebot ist essenziell, um den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für alle betroffenen Frauen in Bayern zu erfüllen – unabhängig von ihrem Wohnort oder ihrer sozialen Situation.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 7 AGSG: Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG

Finanzierung von Präventionsmaßnahmen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Länder Maßnahmen zur Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und strukturierten Vernetzung ergreifen sollen. Zukünftig soll die Täterarbeit in Bayern jedoch nur freiwillig über eine entsprechende Förderrichtlinie finanziert werden.

Prävention und Täterarbeit sind jedoch unverzichtbar, um Gewalt nachhaltig zu verhindern. Der Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister*innen, -senator*innen der Länder (GFMK) sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des GewHG bestätigen, dass Fachstellen für Täterarbeit als Teil der gesetzlichen Regelung zu betrachten sind. Auch die bereits zum jetzigen Zeitpunkt sichtbaren Zwischenergebnisse der Evaluation der Täterarbeit in Bayern bestätigen das. Dennoch werden diese bisher nur freiwillig über Förderrichtlinien finanziert – dies ist nicht ausreichend, um nachhaltige Strukturen aufzubauen.

Daher sollte die Rechtsverordnung verbindliche Vorgaben für die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen und Täterarbeit enthalten. Die Fachstellen für Täterarbeit müssen dauerhaft und verlässlich über das Gesetz finanziert werden.

Landesweite Vernetzung:

Mit der Landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern wurde seit 2019 im Rahmen des 3-Stufen-Plans der bayerischen Staatsregierung eine fachliche Vernetzungsstelle aufgebaut und etabliert. Diese Stelle muss dauerhaft zur Umsetzung des GewHG in Bayern erhalten bleiben und entsprechend der Rechtsverordnung finanziert werden.

Besonders im Zuge des Ausbaus des Hilfesystems, welcher im Gewalthilfegesetz vorgesehen ist, hat die Koordinierungsstelle häusliche und sexualisierte Gewalt (KohsG) für neue Träger in diesem Feld eine zentrale Rolle, um eine Vernetzung und Einbindung in die bisherigen Strukturen sicherzustellen. Durch die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes könnten öffentliche und private Träger zu den freien Trägern hinzukommen. Die Ausweitung der Trägerlandschaft erhöht den Koordinierungsbedarf erheblich. Die bestehende Koordinierungsstelle ist die einzige Struktur, die bereits funktionierende Vernetzung, Qualitätssicherung und fachliche Weiterentwicklung gewährleistet. Die KohsG kann diesen unterschiedlichen Trägerlogiken aus ihrer Erfahrung der Zusammenarbeit innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege Bayern der letzten Jahre Rechnung tragen und diese ab 2027 gut zusammenführen.

Wichtig zu betonen ist die weitere Möglichkeit der bayerischen Kommunen, innerhalb des Rahmens ihrer kommunalen Selbstverwaltung weiter zusätzliche Leistungen für den Frauengewaltschutz zu fördern. Auch wenn die grundsätzliche Verantwortung der Finanzierung des Frauengewaltschutzes durch das Gesetz vom Land Bayern übernommen wird, ist der Ausbau des Gewaltschutzes in den bayerischen Kommunen unterschiedlich fortgeschritten und sollte deswegen auch weiterhin in kommunaler Verantwortung vor Ort wahrgenommen werden können. Eine genauere Betonung dieser Offenheit in der Gesetzesbegründung wäre deswegen wünschenswert.

Allgemein sollte im Rahmen der Gesetzesumsetzung das Wissen aus Einrichtungen, Trägern und Verbänden weiterhin einfließen, um das Gesetz praxistauglich umsetzbar zu machen. Die individuellen Bedarfe der weitreichenden unterschiedlichen Zielgruppen, die das Gesetz adressiert, sind in der Ausarbeitung der Verordnung zu beachten.

Fazit

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern unterstützt das Ziel des Gewalthilfegesetzes, die Finanzierung der Einrichtungen des Frauengewaltschutzes gesetzlich abzusichern und betroffenen Frauen einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu garantieren. Allerdings muss die entsprechende Rechtsverordnung die oben benannten Punkte berücksichtigen. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern steht als langjährige Partnerin des StMAS gerne unterstützend bereit, um die Details entsprechend zu den einzelnen Punkten zu erläutern.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die konstruktive Zusammenarbeit danken wir Ihnen.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Mück', written in a cursive style.

Wilfried Mück
Geschäftsführer